

Beschluss des EK ZÜS

zum Arbeitsgebiet

Druckanlagen

[D]

ZÜS

BD-008 rev 2

Abgestimmt im EK ZÜS

13. Sitzung, TOP 9.2

22.05.2012

15. Sitzung, TOP 9.1

04.06.2013

20. Sitzung, TOP 8.10

04.11.2015

## Bewertung des Anfahrschutzes an bestehenden oberirdischen Lagerbehältern

### 1 Vorbemerkung

Gemäß eines Beschlusses der obersten Arbeitsschutzbehörden der Länder<sup>1)</sup> gilt u.a. folgende Vorgabe:

„Wird die Anlage entsprechend der Erlaubnis betrieben, so ist zu prüfen, ob der Anfahrschutz offensichtliche Mängel aufweist.“

Für die Bewertung, ob der Anfahrschutz offensichtliche Mängel aufweist, wurden nachfolgend aufgeführte Kriterien ermittelt.

Ist ein Anfahrschutz offenkundig erforderlich, gelten die folgenden Punkte, ohne dass eine Einstufung nach VdTÜV-Merkblatt 965 Teil 1 in Aufstellbereiche und Geschwindigkeitsstufen notwendig ist. Zur Differenzierung der Anforderungen an einen bestehenden Anfahrschutz kann das VdTÜV-Merkblatt 965 Teil 1 als Erkenntnisquelle angewendet werden.

---

<sup>1)</sup> Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik LASI 58. Sitzung am 07./08.09.2011, siehe Dok. EK ZÜS 11-038 bzw. ZÜS AK Druck 11-040

## 2 Kriterien für „nicht vorhandenen Anfahrerschutz“

Ein Anfahrerschutz ist grundsätzlich nicht gegeben, wenn z. B.

- a) der Behälter ohne weitere Schutzmaßnahmen auf einem nicht ausreichend erhöhten ( $< 80$  cm) Fundament oder Sockel steht oder
- b) eine Aufkantung aus gemauerten Steinen oder Beton mit einer nicht ausreichenden Höhe ( $< 80$  cm) verwendet wird oder
- c) eine Aufkantung aus gemauerten Steinen oder Beton mit einer ausreichenden Höhe ( $\geq 80$  cm), aber einem nicht ausreichenden Abstand Außenkante Aufkantung – Behälter ( $\leq 50$  cm) als Anfahrerschutz verwendet wird.

## 3 Kriterien für offensichtlichen Mangel oder „grundsätzlich unzureichend“

Ein Anfahrerschutz weist offensichtliche Mängel auf bzw. ist grundsätzlich ungeeignet/unzureichend, wenn z. B.

- a) nicht im Boden verankerte Hindernisse, z. B. unmittelbar vor dem Behälter befindliche Blumenkübel üblicher Größe oder Steine bzw. Betonschweine o. ä. als Anfahrerschutz verwendet werden,
- b) herkömmlicher Maschendraht- oder Gitterzaun als Anfahrerschutz verwendet wird,
- c) ein dauerhaft vor dem Behälter abgestelltes Fahrzeug als Anfahrerschutz verwendet wird,
- d) ein unmittelbar vor dem Behälter installiertes Geländer (z. B. „zölliges“ Rohr) o. ä. als Anfahrerschutz verwendet wird,
- e) unmittelbar vor dem Behälter aufgestellte herkömmliche Verkehrsführungseinrichtungen (z. B. Konstruktionen aus Beton, Metall oder Kunststoff für Autobahnbaustellen) als Anfahrerschutz verwendet werden,
- f) unmittelbar vor dem Behälter installierte nicht miteinander verbundene Absperrpfosten (ggf. klappbar, im Boden versenkt oder aufgeschraubt) als Anfahrerschutz verwendet werden,
- g) mit der Anlage bzw. mit dem Behälter direkt verbundene Profile als Anfahrerschutz verwendet werden und die Anlage bzw. der Behälter nicht nachweislich dafür ausgelegt ist,
- h) ehemals fest verbundene Bauteile des Anfahrerschutzes durch Alterung, Korrosion o. ä. nicht mehr fest miteinander verbunden sind oder
- i) die Verankerung/Bodenplatte des Anfahrerschutzes beschädigt oder ungeeignet ist.

## 4 Mangleinstufung

Unter Beachtung der o. a. Beispiele ist ein fehlender oder offensichtlich mangelhafter bzw. ungeeigneter/unzureichender Anfahrerschutz mindestens als **erheblicher Mangel** gemäß EK ZÜS Beschluss BD 003 in der jeweils aktuellen Fassung einzustufen. Dem Betreiber bleibt es jedoch unbenommen, einen Nachweis zu erbringen, dass der bemängelte Anfahrerschutz für die vorgesehene Verkehrssituation ausreichend ist.

Ein Anfahrerschutz ist darüber hinaus generell unzureichend, wenn er nicht **mindestens** den konkreten Vorgaben der Erlaubnis entspricht, sofern diese in den Erlaubnis-/Antragsunterlagen enthalten sind. Auch in diesem Fall ist eine Einstufung mindestens als erheblicher Mangel erforderlich.

Dies gilt auch für Nachprüfungen.

## 5 Formulierungsvorschläge für die Prüfbescheinigung

Wird ein vorhandener und offenkundig erforderlicher Anfahrerschutz anhand der vorgenannten Kriterien als „offensichtlich ungeeignet bzw. unzureichend“ eingestuft, wird ergänzend zur MangelEinstufung empfohlen, nachfolgenden Hinweis sinngemäß in die Prüfbescheinigung aufzunehmen:

„Der Anfahrerschutz entspricht nicht den Kriterien für einen ausreichenden Anfahrerschutz gemäß EK ZÜS-Beschluss BD oo8.“

Wird ein vorhandener und offenkundig erforderlicher Anfahrerschutz anhand der vorgenannten Kriterien **nicht** als „offensichtlich ungeeignet bzw. unzureichend“ eingestuft, wird empfohlen, nachfolgenden Hinweis sinngemäß in die Prüfbescheinigung aufzunehmen:

„Aufgrund des Unfall- und Schadensgeschehens wird auf die Verpflichtung des Betreibers hingewiesen, den bestehenden Anfahrerschutz unter Beachtung des § 4 Absatz 1 BetrSichV i. V. m. TRBS 1111 für die vorgesehene Verkehrssituation im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung / sicherheitstechnische Bewertung neu zu bewerten.“